Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04 –

Wovor Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen

– zentrale Kriterien des Jugendmedienschutz

Der Jugendmedienschutz will Kinder und Jugendliche vor solchen Medieninhalten (und Medienumgangsformen) schützen, die sie in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder gefährden können. Hierzu zählen zum einen absolut unzulässige Medieninhalte, die auch für Erwachsene verboten sind, zum anderen Medieninhalte, die nur für Kinder und Jugendliche tabu sind.

**Gruppe 1:**

**Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbotene Inhalte**

**(absolut unzulässige Inhalte)**

Dabei handelt es sich um Angebote, die folgende Inhalte aufweisen:

* Propagandamittel/Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
* Volksverhetzende Inhalte
* Leugnung/Verharmlosung von nationalsozialistischen Verbrechen
* Unzulässige Gewaltdarstellungen
* Anleitungen zu Straftaten
* Kriegsverherrlichung
* Darstellungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen
* Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
* Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie

In Listenteile B und D der BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) aufgenommene Werke, d.h. Inhalte, die von der BPJM als „verbotene“ Inhalte eingestuft werden. Dabei muss sich die BPJM jedoch ebenfalls an den bestehenden Gesetzen und damit den hier genannten Verboten orientieren.

**Gruppe 2:**

**Für Erwachsene erlaubte, aber für Kinder und Jugendliche verbotene Inhalte**

**(relativ unzulässige Inhalte)**

* Pornografie
* Inhalte, die offensichtlich schwer entwicklungsbeeinträchtigend sind, d.h. Inhalte, die für Minderjährige aller Altersgruppen offensichtlich schädigende Wirkung von einer gewissen Schwere entfalten können. Hierzu können z.B. Pro-Ana-Angebote im Web zählen, d.h. Blogs und Forenangebote, in denen sich an Anorexia (Magersucht) Erkrankte austauschen und dabei undifferenziert und einseitig Essstörungen zum Lifestyle erklären.
* durch die BPjM wegen Jugendgefährdung indizierte Inhalte (Liste A und C)

Quelle: <http://www.fsm.de/jugendschutz/jugendschutzrelevante-inhalte/relativ-unzulaessig>

**Gruppe 3:**

**Für Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe**

**für unproblematisch erachtete Inhalte**

**(entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte)**

Grundsätzlich werden darunter solche Angebote verstanden, die geeignet sind, auf die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen einen negativen, dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechenden Einfluss auszuüben. Derartige Angebote können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen, sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltenden Menschen hemmen, unterbrechen oder zurückwerfen. Insbesondere spielt bei der Einordnung der Inhalte eine Rolle, inwieweit sie bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen sexual- oder sozialethisch desorientierend wirken bzw. gewaltbefürwortende Einstellungen fördern oder sie übermäßig ängstigen können:

* für eine bestimmte Altersgruppe übermäßig ängstigende Inhalte
* für eine bestimmte Altersgruppe psychisch destabilisierende Inhalte
* für eine bestimmte Altersgruppe sozialethisch-desorientierende Inhalte